

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 18. Dezember 2002

Nr. 10 • 11. Jahrgang • 51. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Satzungen und Verordnungen
- 1.1. Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin vom 09. Dezember 2002
- 1.2. Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ab 2005 vom 09. Dezember 2002
- 2. Bekanntmachungen
- 2.1. Ankündigung der geplanten Umstufung einer Kreisstraße in der Stadt Neuruppin
- 2.2. Umstufungsverfügung
- 2.3. Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung – Jahresabschluss 2000, 2001 und 2002
- 2.4. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugelassen sind
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Tomasz Edmund Baran
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Mirosław Koziol
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Tomasz Galek
- 2.8. Öffentliche Zustellung – Remigius Radzinski
- 2.9. Öffentliche Zustellung – Maruiz Wolski
- 2.10. Öffentliche Zustellung – Jarosław Zakierski
- 2.11. Öffentliche Zustellung – Marcin Siemaszko
- 2.12. – 2.13. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.14. – 2.18. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.19. Bekanntmachung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung OPR

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin vom 09. Dezember 2002

#### § 1

##### Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Neuruppin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

#### § 2

##### Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können

- den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

#### § 3

##### Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
  - 2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
  - 3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

#### § 5

##### Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist

von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 6

##### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

#### § 7

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und 1 stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

#### § 8

##### Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

#### § 9

##### Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

#### § 10

##### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 9. Dezember 2002

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2.

### Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ab 2005 vom 09. Dezember 2002

#### § 1

##### Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Neuruppin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

#### § 2

##### Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

#### § 3

##### Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
  2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
  3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

#### § 5

##### Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 6

##### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

### § 7

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und 1 stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

### § 8

#### Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

### § 9

#### Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

### § 10

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 9. Dezember 2002

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Siegel

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Ankündigung der geplanten Umstufung einer Kreisstraße in der Stadt Neuruppin

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.03.2003 in der Stadt Neuruppin eine Kreisstraße wie folgt umzustufen:  
**Die Kreisstraße K 6807 wird vom Einmündungsbereich an der B 167 bis an die Westachse heran**

zu einer Gemeindestraße nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. Bbg. Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, Seite 211, abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Neuruppin. Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin, vorgebracht werden.

Neuruppin, den 29.11.2002

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

### 2.2. Umstufungsverfügung

Mit Wirkung vom 01.01.2003 wird gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. Bbg. Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, Seite 211

– die Kreisstraße vom 1. Einmündungsbereich an der Ortsumgebung Klein Haßlow bis zum 2. Einmündungsbereich an der Ortsumgebung Klein Haßlow sowie die Stichstraße zum Friedhof und die Stichstraße Richtung Wittstock zur **Gemeindestraße** abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Groß Haßlow.

Dieses Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Neuruppin, den 29.11.2002

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

### 2.3. Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung

Hiermit wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden der Beschluß über die Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002 und die Entlastung des Verbandsvorstehers öffentlich bekannt gegeben.

Auf der Verbandsversammlung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung am 29.11.2002 wurden die Jahresabschlüsse 2000, 2001 und 2002 festgestellt. Der Verbandsvorsteher ist für die Wirtschaftsjahre 2000, 2001 und 2002 entlastet worden. Der Landesrechnungshof hat zu den vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfvermerken keine eigenen Feststellungen getroffen. Die Jahresabschlussprüfungen haben keine Beanstandungen ergeben.

Die Jahresabschlüsse einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegen vom

**03.02. bis 21.02.2003**

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin  
zur öffentlichen Einsicht aus.

gez. Gilde  
Verbandsvorsteher

### 2.4. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugelassen sind vom 08.11.2002

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951), für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß §§ 47 und 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eine

### Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 der BOKraft zur Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung nur auf den Flächen der seitlichen Fahrzeugtüren angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeugtüren hinaus, sowie der Flächen im Front- und Heckbereich der Fahrzeuge ist nicht gestattet.
2. Das Anbringen und Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltung sowie direkte Fahrpreisangaben sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Bedingungen und Auflagen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
5. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Bedingungen und Auflagen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Eigenwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gefährdet werden sollte.
8. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 30 und 33 StVZO bleiben hiervon unberührt.
8. Diese Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2003 für den Zeitraum bis 31.12.2006.

### 2.5. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-09-23 Az. 3233601/BT130874-hol für den polnischen Staatsangehörigen Baran, Tomasz Edmund kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Baran unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 2002-09-23

Holz

### 2.6. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-13 Az. 32336015/KM140572-pä für den polnischen Staatsangehörigen Koziol, Mirosław kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Koziol unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 2002-10-25

Holz

### 2.7. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-10 Az. 32336015/GT140379-pä für den polnischen Staatsangehörigen Galek, Tomasz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Galek unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 2002-10-25

Holz

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-13 Az. 32336015/RR010773-pä für den polnischen Staatsangehörigen Radzinski, Remigiusz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Radzinski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-10-25

in:  
Holz

## 2.9. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-05-31 Az. 32336015/WM240975-pä für den polnischen Staatsangehörigen Wolski, Maruisz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Wolski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-10-25

Holz

## 2.10. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-06-26 Az. 32336015/ZJ220473-pä für den polnischen Staatsangehörigen Zakierski, Jaroslaw kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Zakierski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-10-25

Holz

## 2.11. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-11-05 Az. 32336015/SM180776-hol für den polnischen Staatsangehörigen Siemaszko, Marcin kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Siemaszko unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-11-21

Holz

**2.12.****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. **3622000693** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.10.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand**

**2.13.****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. **3730138897** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21.11.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand**

**2.14.**

Das Sparkassenbuch Nr. **3540040071** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 07.11.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

**2.15.**

Die Sparkassenbücher Nr. **3540027202** und **3522020242** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 22.11.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

**2.16.**

Das Sparkassenbuch Nr. **4730088013** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.11.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

**2.17.**

Die Sparkassenbücher Nr. **3730048952** und **4620021208** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 10.10.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

**2.18.**

Die Sparkassenbücher Nr. **4522005550** und **4522000320** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 24.09.2002

**Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

**2.19.**

Das Gesundheitsamt gibt bekannt, daß am 1.1.2003 die neue Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) BGBl. 2001 Teil I Nr. 24 S. 959 vom 21. Mai 2001 in Kraft tritt. Diese Verordnung löst die alte Trinkwasserverordnung vom 5.12.1990 ab. Aus dem Gesetzestext ergeben sich neue Begriffsbestimmungen, Maßnahmen und Pflichten für die Unternehmer und die sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sowie Regelungen zur Überwachung der Anlagen durch das Gesundheitsamt.

Wasserversorgungsanlagen sind dabei sowohl Anlagen die mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Jahr abgeben, als auch Anlagen die weniger als 1000 m<sup>3</sup> pro Jahr abgeben und Hausinstallationen. Die Dienststellen des Gesundheitsamtes stehen für die Beratung hinsichtlich der neuen Trinkwasserverordnung zur Verfügung. Der Gesetzestext liegt dort zur Einsichtnahme aus.

Dr. med. Münchow  
Amtsarzt

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde